Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1495

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr
mit Zucker
(Zuckergesetz)

- Nr. 1035 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dr. Müller (Bonn)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 18. Oktober 1950

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Dr. Müller (Bonn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

- Nr. 1035 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist der aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse hergestellte Zucker, und zwar

Verbrauchszucker, Rohzuckerersterzeugnis, Rohzuckernacherzeugnis sowie flüssiger Zucker, Abläufe (ausgenommen Melasse) und Sirupe mit einem Reinheitsgehalt von über 70 °.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Obersten Landes-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

unverändert

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Obersten Landes-

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
behörden) im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Versorgungsplanes für jedes Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) fest, welche Mengen Zucker aus der inländischen Erzeugung und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.	behörden) im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Versorgungsplanes für jedes Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) fest, welche Mengen Zucker aus der inländischen Erzeugung **zur Verfügung stehen** und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.
§ 3	§ 3
Anbau und Verwertung von Zuckerrüben	unverändert
(1) Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben zur Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken sollen auf der Grundlage von Gesellschafts- oder Anbauverträgen durchgeführt werden. In den Verträgen sollen insbesondere die Anlieferung und Bezahlung der Zuckerrüben, die Samenlieferung, die Schnitzelrücklieferung, die Frachten und die Anfuhrgelder geregelt werden.	
(2) Die Obersten Landesbehörden können Einzugsgebiete für Zuckerfabriken und Rübensaftfabriken sowie für zuckerrübenbauende Landwirte festsetzen.	
Herstellung und Absatz von Zucker	Herstellung und Absatz von Zucker
§ 4	§ 4
Zuckerfabriken dürfen Zuckerrüben nur auf Zucker verarbeiten. Der Bundesminister kann Ausnahmen zulassen, sofern dies im Interesse der Versorgung des gesamten Bundesgebietes oder mehrerer Länder erforderlich ist.	Zuckerfabriken dürfen Zuckerrüben nur auf Zucker verarbeiten. Der Bundesminister kann **im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden** Ausnahmen zulassen, sofern dies im Interesse der Versorgung des gesamten Bundesgebietes oder mehrerer Länder erforderlich ist.
§ 5	§ 5
(1) Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführer dürfen Zucker nur auf Grund von Freigaben abgeben. Der Bundesminister bestimmt den Umfang der Jahresfreigaben. Er setzt die Teilfreigaben fest.	(1) Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführer (§ 10) dürfen Zucker nur auf Grund von Freigaben abgeben. Der Bundesminister bestimmt den Umfang der Jahresfreigaben. Er setzt die Teilfreigaben fest.
(2) Der Bundesminister kann zur Sicherung einer geordneten Versorgung Umfang und Art der Verarbeitung von Rohzucker (Rüben- oder Rohrrohzucker) regeln und insbesondere bestimmen, welche Mengen an Rohzucker (Rüben- oder Rohrrohzucker) von den einzelnen Zuckerfabriken oder -raffinerien verarbeitet werden dürfen (Einwurfsrecht).	(2) Der Bundesminister kann zur Sicherung einer geordneten Versorgung Umfang und Art der Verarbeitung von Rohzucker (Rüben- oder Rohrrohzucker) regeln und insbesondere bestimmen, welche Mengen an Rohzucker (Rüben- oder Rohrrohzucker) von den einzelnen Zuckerfabriken oder -raffinerien verarbeitet werden dürfen (Einwurfsrecht).
(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr bestimmen, daß zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises ein Frachtenausgleich durchgeführt wird.	(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises ein Frachtausgleich durchgeführt wird. **Frachtausgleichsabgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.**

Entwurf

§ 6

Preisregelung

(1) Die Bundesregierung, oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister, setzt volkswirtschaftlich angemessene, den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechende Preise für Zuckerrüben und Zucker fest.

(2) Die Bundesregierung, oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister, kann die zur Sicherung dieser Preise erforderlichen Bestimmungen treffen, insbesondere die Verarbeitungs- und Handelsspannen regeln.

(3) Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, es sei denn, daß bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist.

§ 7

Ausschuß für Zucker

(1) Beim Bundesminister wird ein Ausschuß für Zucker gebildet. Dieser besteht aus:

vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,

drei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,

einem Vertreter des Zucker-Importhandels,

einem Vertreter des Zucker-Großhandels,

zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,

zwei Vertretern der Verbraucher.

(2) Der Bundesminister bestellt und entläßt die Mitglieder des Ausschusses. Er bestellt die Vertreter der zuckerrübenanbauenden Landwirte, der zuckererzeugenden und der zuckerverarbeitenden Betriebe sowie des Zuckerhandels auf Vorschlag der

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(4) Der Bundesminister kann **zur Sicherstellung der Versorgung den Zuckerfabriken und dem Zuckerhandel bestimmte Lieferauflagen erteilen.**

§ 6

Preisregelung

(1) Die Bundesregierung **kann auf Vorschlag** des Bundesministers **Erzeugerpreise** für Zuckerrüben **festsetzen. Diese** Preise **sollen** volkswirtschaftlich angemessen **sein und** den allgemeinen Marktverhältnissen **entsprechen.**

(2) Die Bundesregierung kann **Übernahme- und Abgabepreise für den von der Einfuhrstelle zu übernehmenden Zucker sowie Preise und Preisspannen für den Weiterverkauf festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für eingeführten Zucker sicherzustellen.**

(3) Die Bundesregierung kann **Preise für Zucker festsetzen und** die zur Sicherung dieses Preises erforderlichen Bestimmungen, insbesondere **über** Verarbeitungs- und Handelsspannen **erlassen.**

(4) **Rechtsverordnungen, durch die Preise für Zuckerrüben und Zucker festgesetzt oder freigegeben werden, bedürfen der** Zustimmung des Bundesrates. **Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.**

§ 7

entfällt

Entwurf

zuständigen berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Hausfrauenverbände. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß ist in den Fällen der §§ 2, 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 1 und 2 zu hören. In anderen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft soll der Ausschuß vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen gehört werden.

(4) Der Ausschuß kann für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden.

§ 8

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann sich zur technischen Durchführung der in § 5 genannten Maßnahmen der Mitarbeit eines Marktverbandes bedienen, sofern dieser nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Marktverband muß mindestens je 3/4
   a) der gebietlichen Zusammenschlüsse der Zuckerrübenanbauer,
   b) der Zuckerfabriken einschließlich der Zuckerraffinerien,
   c) der im Handelsregister eingetragenen Rohzucker-Importhandelsfirmen

   umfassen;
2. seine Organe müssen im Wege der Wahl durch die Mitglieder des Marktverbandes gebildet werden;
3. in der Satzung muß eine Überwachung des geschäftsführenden Organs sichergestellt sein;
4. die Satzung muß vom Bundesminister genehmigt sein;
5. Satzungsänderungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministers wirksam werden.

(2) Der Marktverband untersteht, soweit er zur Mitarbeit gemäß Absatz 1 herangezogen wird, der Aufsicht des Bundesministers.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 8

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann sich zur **Vorbereitung und** technischen Durchführung der **im Gesetz vorgesehenen Aufgaben** eines Marktverbandes bedienen.

(2) **Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.**

Entwurf

Zweiter Teil

Einfuhrstelle

§ 9

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, für Verkehr und für den Marshallplan,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
   vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,
   drei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
   einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
   einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
   zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
   zwei Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhrstelle periodisch zu überwachen, er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhrstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen. Die Bundesregierung kann Beschlüsse des Verwaltungsrates aufheben.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhrstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Zweiter Teil

Einfuhrstelle

§ 9

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter **des** Bundesministers der Finanzen und **des** Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
   vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,
   zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
   einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
   einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
   einem Vertreter des Einzelhandels,
   einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
   zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
   vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören. **Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen.** Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhrstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhrstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhrstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

Entwurf

§ 10

Ein- und Ausfuhr

(1) Wer aus dem Auslande Zucker einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat ihn vor der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhrstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der Einstandspreis des Einführers frei Grenze des Bundesgebietes zuzüglich der handelsüblichen Spanne, sofern nicht allgemein ein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über den Zucker nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhrstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Zuckers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so hat sie hierüber dem Einführer eine Erklärung abzugeben. Die Einfuhrstelle kann den Einführer bei der Übernahme verpflichten, den Zucker gleichzeitig zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhrstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhrstelle kann bei der Abgabe von Zucker und bei der Erklärung, den Zucker nicht zu übernehmen, Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Die Bundesregierung, oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister, kann Übernahme- und Abgabepreise für Zucker, der von der Einfuhrstelle übernommen wird, sowie Preise und Preisspannen für den Weiterverkauf festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für eingeführten Zucker sicherzustellen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 10

Ein- und Ausfuhr

(1) Aus dem Ausland **eingeführter** oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet **verbrachter** Zucker **darf nur durch die Einfuhrstelle in den Verkehr gebracht oder nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet werden.** Wer aus dem Ausland oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet **verbrachten** Zucker **in den Verkehr bringen will,** hat ihn **spätestens bei** der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhrstelle zum Kauf anzubieten; **das gleiche gilt für den, der im Bundesgebiet Zucker verarbeiten oder sonst verwerten will, den er** aus dem Ausland **eingeführt** oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet **verbracht hat.**

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über den Zucker nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhrstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Zuckers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so **darf der Zucker weder im Bundesgebiet in den Verkehr gebracht, noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie** den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhrstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhrstelle kann bei der **Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3** Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

Entwurf

(6) Zucker darf nur mit Zustimmung der Einfuhrstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister und den Bundesminister für Wirtschaft ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

§ 11

Zollabfertigung

(1) Die Zollstellen fertigen Zucker für das Zollgebiet nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Erklärung der Einfuhrstelle nach § 10 Absatz 3 Satz 2 vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr von Zucker nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Zuckers der Einfuhrstelle unmittelbar anzuzeigen.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(5) Zucker darf nur mit Zustimmung der Einfuhrstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(6) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhrstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 11

Zollabfertigung

(1) Die Zoll- **oder Grenz**stellen fertigen Zucker nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine **Zustimmungs**erklärung der Einfuhrstelle **für die Verarbeitung oder sonstige Verwertung** vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr von Zucker nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Zuckers der Einfuhrstelle unmittelbar anzuzeigen.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 11a (neu)

Gebühren

(1) Die Einfuhrstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren in Höhe bis zu

0,05 DM je 100 kg des der Anbietungspflicht (§ 10 Absatz 1) unterliegenden Weißzuckers und

0,04 DM je 100 kg des der Anbietungspflicht (§ 10 Absatz 1) unterliegenden Rohzuckers

erheben. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhrstelle.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhrstelle gilt Satz 1 entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 12 Buchführungspflicht	§ 12 unverändert
(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen oder fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung von Erzeugnissen der Zuckerwirtschaft mengen- und wertmäßig Aufschluß geben. (2) Der Führung der Bücher gemäß Absatz 1 bedarf es nicht, sofern in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen. (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Lager- oder Beförderungsbetriebe, soweit diese Zucker einlagern oder befördern, entsprechend anzuwenden.	
§ 13 Meldepflicht	§ 13 Meldepflicht
Zuckerrübenverarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden zu melden: 1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen, 2. die hergestellten Erzeugnisse, 3. die bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zuckermengen, 4. die abgegebenen Zuckermengen, 5. die Zuckervorräte. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.	Zuckerrübenverarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden zu melden: 1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen, 2. die hergestellten Erzeugnisse, 3. die bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zuckermengen, 4. die abgegebenen Zuckermengen, 5. die Zuckervorräte. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. **Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.**
§ 14 Auskunftspflicht	§ 14 Auskunftspflicht
(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).	(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).
(2) Der Bundesminister k a n n bestimmen, daß auch andere Stellen, die von i h m mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden,	(2) Der Bundesminister **und die Obersten Landesbehörden können** bestimmen, daß auch andere Stellen, die von **ihnen** mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durch-

Entwurf

auskunftsberechtigt **im Sinne** des § 1 der **Verordnung über Auskunftspflicht** sind.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht findet mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und des § 6 Anwendung.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ausschusses (§ 7) und die Mitglieder der Organe des Marktverbandes, sofern ihre Kenntnis auf einer Mitarbeit gemäß § 8 beruht, sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 16

Befugnisse der Länder

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

Vierter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 17

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zuckerrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,
2. die Abgabebeschränkung des § 5 **Absatz 1**, die Anbietungspflicht des § 10 Absatz 1, die Buchführungspflicht des § 12 oder die Meldepflicht des § 13 verletzt,

Beschlüsse des 19. Ausschusses

führungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) **Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der** Verordnung über Auskunftspflicht **vom 13. Juli 1923** mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und des § 6.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe **der Einfuhrstelle (§ 9)**, sofern ihre Kenntnis auf einer Mitarbeit gemäß § 8 beruht, sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. **Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn sich der Bundesminister in Durchführung dieses Gesetzes anderer Organe, Einrichtungen oder Personen bedient.**

§ 16

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen. **Diese Ermächtigung gilt nicht für Rechtsverordnungen auf Grund des § 6.**

Vierter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 17

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zuckerrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,
2. die Abgabebeschränkung des § 5 Absatz 1, die **Bestimmungen** des § 10 Absatz 1 **oder Absatz 3 Satz 2,** die Buchführungspflicht des § 12 oder die Meldepflicht des § 13 verletzt **oder einer**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	Auflage nach § 5 Absatz 4 oder § 10 Absatz 4 zuwiderhandelt,
3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle aus dem Bundesgebiet ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete verbringt,	3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle aus dem Bundesgebiet ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete verbringt,
4. die Auskunft, zu der er nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,	4. die Auskunft, zu der er nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
5. entgegen dem § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 4 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,	5. entgegen dem § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 4 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,	6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,
wird, sofern die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraftat ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.	**begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.**
(2) Ob eine Zuwiderhandlung im Einzelfalle eine Wirtschaftsstraftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193). Die §§ 25 bis 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind anzuwenden.	(2) **Der Bundesminister** bestimmt **die Verwaltungsbehörde im Sinne** des Wirtschaftsstrafgesetzes **für die Verfolgung** von Zuwiderhandlungen **a) nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3,** **b) nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhrstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,** **c) gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.** **Insoweit** nimmt der Bundesminister die Befugnisse **des** § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr, **im übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 94 und § 99** des Wirtschaftsstrafgesetzes.
(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches und die §§ 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Der Bundesminister bestimmt	(3) entfällt

Entwurf

die für das Bußgeldverfahren zuständige Stelle und nimmt die Befugnisse aus § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr.

§ 18

Ausschluß von Zuteilungen

Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft, deren Inhaber oder Leiter wegen einer vorsätzlich begangenen Wirtschaftsstraftat rechtskräftig bestraft sind, können von der Zuteilung von Zucker auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Der Bundesminister bestimmt die für die Anordnung dieser Maßnahme zuständige Stelle.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728);
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731);
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735);
4. die Verordnung betr. Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41 vom 19. Februar 1943);
5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22);

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 18

entfällt

§ 18a (neu)

Rechtsverordnungen

Unbeschadet der im Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung bedürfen Rechtsverordnungen, die der Bundesminister auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 oder 3 erläßt, der Zustimmung des Bundesrates.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung in** Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728);
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731);
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735);
4. die Verordnung betr. Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41 vom 19. Februar 1943);
5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22);

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
6. die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. April 1943 (RNVBl. S. 142);	6. die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. April 1943 (RNVBl. S. 142);
7. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.	7. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.
(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.	(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.
	(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.